



# Haftungsrisiken der Mitglieder des Gläubigerausschusses?

---

**Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.  
14. Mai 2014, Berlin, Ludwig Erhardt Haus  
RiBGH Dr. Gerhard Pape, Göttingen/Karlsruhe**



# Einführung

---

- **Haftungsfragen nach Inkrafttreten des ESUG im Rahmen der Eigenverwaltung**
  - **Haftung der Geschäftsleitungsorgane des Schuldners**
  - **Haftung des Sanierungsgeschäftsführers**
  - **Haftung der Organe des Schuldners im Eröffnungs- und im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren**
  - **Haftung des Ausstellers der Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 InsO**
  - **Haftung des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters**
  - **Haftung der Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses**
    - **Haftung im Gläubigerausschuss nach Eröffnung**
    - **Haftung im vorläufigen Gläubigerausschuss**
    - **Haftung im Gläubigerausschuss bei Eigenverwaltung**



# Themenbereiche

---

- **Allgemeine (übergreifende) Haftungsgrundsätze**
- **Voraussetzungen der Haftung der Gläubigerausschussmitglieder im Regelfall der Unternehmensinsolvenz**
- **Haftung im Gläubigerausschuss nach Eröffnung**
  - Vom Gericht bestellter Gläubigerausschuss
  - Endgültiger Gläubigerausschuss
- **Haftung im vorläufigen Gläubigerausschuss**
  - Pflichtausschuss bei Überschreitung der Schwellenwerte
  - Fakultativer Ausschuss
- **Haftung im Gläubigerausschuss bei Eigenverwaltung des Schuldners**
  - Vorläufiger Gläubigerausschuss ohne Anordnung nach § 270b InsO
  - Vorläufiger Gläubigerausschuss mit Schutzschirmanordnung
  - Endgültiger Gläubigerausschuss
- **Haftpflichtversicherung / Fazit**

# Rechtliche Grundlagen – Bestellung zum Ausschussmitglied

- **Haftung der Ausschussmitglieder nach § 71 InsO wegen schuldhafter Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten im eröffneten Verfahren**
- **Voraussetzungen**
  - **Wirksamkeit der Bestellung zum Mitglied des Gläubigerausschusses**
    - **Erfordernis der Annahme des Amtes für Haftung**
      - **Tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit ausreichend**
    - **Wahl juristischer Personen in den Ausschuss nach hM zulässig**
      - **Fragwürdigkeit der Bestellung juristischer Personen**
        - **Regelmäßig Vertretung durch Leitungsorgane**
        - **Verantwortlichkeit fraglich bei unklarer Bestimmung des Mitglieds (z.B.; Benennung der juristischen Person und eines Mitarbeiters)**
    - **Haftungsausschluss bei Wahl von Behörden infolge unzulässiger Bestellung**
      - **Beschränkung auf Bestellung namentlich bestimmter Beamter pp.**



# Rechtliche Grundlagen – haftungsrelevanter Zeitraum

---

- **Haftung bis zur Entlassung / Aufhebung des Verfahrens**
  - **Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund unzulässig**
    - **Wichtiger Grund bei fehlender Deckung der Kosten der Haftpflichtversicherung (BGH, ZInsO 2012, 826)**
  - **Selbstauflösung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses nicht vorgesehen**
    - **Verbot der Niederlegung wegen Verstoßes gegen § 70 InsO – Entlassung nur bei wichtigem Grund**
      - **Wichtiger Grund bei Ausnutzung von im Gläubigerausschuss gewonnene Informationen zum einseitigen Vorteil eines Mandanten durch RA (BGH, ZInsO 2008, 323)**
      - **Übergreifender wichtiger Grund bei Mitgliedschaft in mehreren identisch besetzten Ausschüssen (BGH, ZIP 2008, 655)**
      - **Nicht ausreichend bloße Störung des Vertrauensverhältnisses zu anderen Verfahrensbeteiligten (BGH, ZIP 2007, 444)**
      - **Wichtiger Grund bei Begünstigung eines Insolvenzgläubigers zum Nachteil der Übrigen (BGH, ZInsO 2003, 560)**



# Rechtliche Grundlagen – haftungsrelevanter Zeitraum

---

- **Dauer der Verantwortlichkeit der Mitglieder des vorläufigen/endgültigen Gläubigerausschusses**
  - **Automatisches Ende der Tätigkeit des vorläufigen Ausschusses mit Eröffnung**
    - Begründung: keine Aufrechterhaltung von „Sicherungsmaßnahmen“ nach Eröffnung
    - Formale Aufhebung nicht erforderlich
    - Bestätigung (Neubenennung) durch Gericht im Eröffnungsbeschluss möglich (vormals vorläufiger Gläubigerausschuss)
  - **Ende des im Eröffnungsbeschluss bestellten Ausschusses mit Beschluss der Versammlung auf Gläubigerausschuss zu verzichten**
    - Zulässigkeit der Entscheidung bis zur Bestätigung des Ausschusses
    - Keine Beschränkung der Bestätigung/des Verzichts auf erste Gläubigerversammlung (anders: Wahl eines neuen Verwalters)
  - **Regelmäßiges Ende des endgültigen Ausschusses mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

- **Pflichtverletzung**
  - **Pflichtverletzung sowohl durch Handeln als auch durch Unterlassen möglich**
    - Z.B. Unterlassung eines Antrags auf Entlassung des Insolvenzverwalters nach § 59 Abs. 1 Satz 2 InsO bei wichtigem Grund
      - Benutzung nicht genehmigter Konten
      - Transferierung von Geldern auf Poolkonten – Vermischung mit der Masse anderer Insolvenzverfahren (BGH, ZInsO 2013, 986)
      - Vergabe von Masse-an-Masse-Darlehen
      - Entnahme für eigene Zwecke des Verwalters
    - Unterlassung des Antrags auf Aufhebung der Schutzfrist des § 270b Abs. 1 InsO bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
  - **Verletzung einer insolvenzspezifischen Pflicht**
    - Pflichtenkatalog des § 69 InsO sowie sämtlicher dem Gläubigerausschuss nach der InsO obliegender Pflichten
    - Einseitige Wahrnehmung von Interessen einzelner Gläubiger
    - Einstimmige Auswahl ungeeigneter (vorbefasster) Verwalter



# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

---

- Keine Beschränkung auf reine Rechtmäßigkeitskontrolle (anders: Aufsicht des Insolvenzgerichts)
- Pflichtverletzung auch bei Entscheidung für unwirtschaftliche Verwertung bzw. deren Duldung
  - Keine Beschränkung auf Rechtsverstöße
  - Möglicher Maßstab: Vereinbarkeit von Entscheidungen mit der *business judgement rule* des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG (str./noch ungeklärt)
  - Inhalt: Keine Pflichtverletzung, wenn Vorstandsmitglied bei unternehmerischer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln
  - Im Schrifttum häufig Hinweise auf Vergleichbarkeit des Ausschusses mit dem Aufsichtsrat einer juristischen Person (inhaltlich so kaum weiterführend)
    - Sicht der Gläubigerversammlung entsprechend Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung pp.



# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

- **Prüfungsschema bei Anwendung der BJR**
  - **Unternehmerische Entscheidung mit Prognose- und Risikocharakter**
    - Keine Haftungserleichterung bei Gesetzesverstoß
    - Unanwendbarkeit bei Entscheidungen außerhalb des Unternehmensgegenstandes
    - Anwendung zweifelhaft im Fall der Billigung von Vertragsverstößen, weil keine unternehmerische Entscheidung
  - **Entscheidung auf angemessener Informationsgrundlage**
    - Maßgebend objektive Sicht des Ausschussmitglieds zum Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände (Zeitdruck, Dringlichkeit, Folgen für das Verfahren, betriebswirtschaftliche Realisierbarkeit)
    - Pflicht zur Einholung externen Rats bei Fehlen eigener Sachkunde
    - Dokumentation der Entscheidungsfindung



# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

---

- **Ausschluss sachfremder Erwägungen bei der Entschließung**
  - Keine Verfolgung von Eigeninteressen
- **Entscheidung zum Wohl des Verfahrens (Unternehmens)**
  - Primat der Fortführung bei wirtschaftlicher Rechtfertigung
  - Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger
- **Gutgläubigkeit des Ausschussmitglieds**
  - Eigene Überzeugung nicht pflichtwidrig zu handeln
- **Anwendungsfälle für entsprechende Anwendung auf (vorläufigen) Gläubigerausschuss**
  - Entscheidung über Betriebsfortführung (im Eröffnungsverfahren)
  - Einstellung, sofern Fortführung mutmaßlich verlustreich
  - Beschlussfassung über besonders bedeutsame Rechtshandlungen
- ▶ **Folge: Haftungserleichterung für Ausschussmitglieder bei Beachtung vorstehender Grundsätze im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen des Ausschusses**



# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

---

- **Typische Pflichtverletzungen**
  - **Generelle Vernachlässigung der der Überwachungs- und Kontrollpflichten (OLG Celle, ZInsO 2010, 1233; ZIP 2009, 933; OLG Celle 2009, 275)**
    - Missachtung der Prüfungsintervalle
    - Duldung von Masse-an-Masse-Darlehen
    - Verlagerung der Masse auf Poolkonten (BGH, ZInsO 2013, 986)
  - **Pflicht zur turnusmäßigen Kassenprüfung einschließlich der Prüfung aller Konten und Belege**
    - Bestandserfassung zu Beginn des Verfahrens
    - Prüfungszyklen von drei bis sechs Monaten je nach Stand der Verfahrensabwicklung
    - Delegation zulässig, aber fortdauernde Überwachungspflicht aller Ausschussmitglieder
  - **Verletzung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten**



# Rechtliche Grundlagen – Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten

---

- **Verletzung der Neutralitätspflicht**
  - **Priorität des Gesamtinteresses der Gläubiger**
- **Unzulässige Ausnutzung von Insiderkenntnissen (LG Kassel, ZInsO 2002, 839)**
  - **Pflichtwidrigkeit der Weitergabe von Interna an einzelne Gläubiger**
- **Missachtung von Masseinteressen bei Entscheidung über Betriebsfortführung bzw. –schließung**
  - **Möglicher Haftungsmaßstab, s. vorstehend BJR**
- **Verstoß gegen Masseinteressen bei Abstimmung über besonders bedeutsame Rechtshandlungen i.S.d. § 160 InsO**
- **Verstoß gegen das Verbot des Abstimmens in eigener Sache**
  - **Nichtanzeige einer Befangenheit oder Interessenkollision**
  - **Aufdeckung aus eigenen Stücken unabhängig von Nachfrage**



# Rechtliche Grundlagen - Verschulden

---

- **Verschulden der Ausschussmitglieder**
  - **Jeder Fahrlässigkeitsgrad ausreichend**
    - **Ausschluss von leichter Fahrlässigkeit unzulässig**
    - **Haftungsbeschränkungen nicht vorgesehen**
    - **Haftungsmaßstab durch Gläubigerversammlung nicht modifizierbar**
  - **Verweis auf fehlende Kenntnis der Pflichten kein Entlastungsgrund**
    - **Pflicht zur eigenständigen Informationsbeschaffung bei Amtsübernahme**
  - **Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen und gewissenhaften Ausschussmitglieds**
    - **Annahme des Amtes impliziert Erklärung der Kenntnis der erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen**



# Rechtliche Grundlagen - haftungsbegründende Kausalität

---

- **Haftungsbegründende Kausalität**
  - **Ursächlichkeit der die Masse benachteiligenden Stimmabgabe für Schadenseintritt**
    - Problem: Beweislast des Antragstellers
    - Nachweis durch Ausschussprotokolle – Beweislastumkehr bei Verletzung der Dokumentationspflicht
  - **Anscheinsbeweis für Kausalität bei feststehender Pflichtverletzung (BGH, ZInsO 2013, 986; BGHZ 49, 121, 123 f.; BGHZ 124, 86, 94)**
    - Z.B. Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten
- ▶ **Unentgeltlichkeit der Mitwirkung im Ausschuss für Haftung / Haftungsmaßstab unerheblich**



# Rechtliche Grundlagen - Schaden

---

- **Schaden**
  - **Beschränkung der Haftung auf Schäden der Insolvenzgläubiger und der absonderungsberechtigten Gläubiger**
    - **Ausschluss von Massegläubigern und Aussonderungsberechtigten durch Insolvenzordnung**
    - **Differenzierung nicht nachvollziehbar**
  - **Beschränkung auf das negative Interesse**
    - **Kein Ersatz möglicher Gewinne bei anderslautender Entscheidung des Ausschusses**
  - **Haftung mehrerer Ausschussmitglieder als Gesamtschuldner**
    - **Gesamtschuldnerische Haftung von Ausschuss und Verwalter möglich**
  - **Berufung auf Mitverschulden prinzipiell zulässig**
    - **Aber: Keine Verweis auf mögliche Haftung des Gerichts bei unterlassener oder mangelhafter Überwachung**



# Rechtliche Grundlagen – Geltendmachung der Haftung

---

- **Geltendmachung der Haftung**
  - **Verfolgung von Gesamtschäden der Insolvenzgläubiger gem. § 92 InsO durch Insolvenzverwalter/Sonderinsolvenzverwalter (vgl. LG Stendal ZIP 2013, 1389)/ neu bestellten Verwalter**
    - Z.B. bei mangelnder Überwachung, Kassenprüfung pp.
    - Problem: Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern durch Gläubiger trotz Ausschlusswirkung nicht erzwingbar / Beschluss unanfechtbar
  - **Verfolgung von Einzelschäden durch Gläubiger selbst**
    - Z.B. Schädigung von absonderungsberechtigten Gläubigern durch Verlust ihrer Sicherheit
  - **Anspruchsverpflichtung einzelner Ausschussmitglieder**
    - Gläubigerausschuss selbst nicht teilrechtsfähig
- **Entsprechende Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO**
  - **Geltendmachung der Haftung durch Insolvenzverwalter bei Schädigung der Gläubigergesamtheit (Gesamtschaden i.S.d. § 92 InsO in Abgrenzung zum Einzelschaden)**





# Rechtliche Grundlagen – Anwendungsbereich der Haftungsregeln

---

- **Anwendungsbereich der Vorschriften und Grundsätze**
  - **Direkte Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des im Eröffnungsbeschluss gerichtlich bestellten und des durch die Gläubigerversammlung bestellten/bestätigten Gläubigerausschusses im eröffneten Verfahren**
    - **Erweiterte Überwachungspflichten bei Verfahren mit Eigenverwaltung**
      - **Überwachung etc, von Schuldner und Sachwalter**
  - **Entsprechende Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 22a InsO) im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO**
    - **Evtl. Modifikationen im Hinblick auf Dringlichkeit**
    - **Entsprechende Anwendung auch in Eröffnungsverfahren mit Antrag auf Eigenverwaltung / Schutzschirmordnung**
    - **Vielfache Wünsche nach Lockerung des Haftungsmaßstabes im Eröffnungsverfahren**
    - **Nach Möglichkeit Verharmlosung von Haftungsrisiken**



# Arten von Gläubigerausschüssen

---

- **Endgültiger Gläubigerausschuss im eröffneten Verfahren nach § 68 Abs. 1 InsO**
  - Gläubigerausschuss im Regelverfahren §§ 67 ff InsO
  - Gläubigerausschuss bei Eigenverwaltung § 276 InsO
- **Vom Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss eingesetzter Ausschuss - § 67 Abs. 1 InsO**
- **Neu nach ESUG: Vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1a, § 22a InsO**
  - Pflichtausschuss § 22a Abs. 1 InsO bei Überschreitung der Schwellenwerte
  - Fakultativer Ausschuss § 22a Abs. 2 InsO auf Antrag
  - Beschränkung der Mitgliedschaft auf Insolvenzgläubiger bzw. künftige Insolvenzgläubiger - § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO
    - Zweck; Ausschluss von professionellen Ausschussmitgliedern
    - Problem: Beteiligung von Arbeitnehmervertretern



# Verteilung der Haftungsrisiken bei Beteiligung im Ausschuss allgemein

---

- **Anwendung der vorstehenden allgemeinen Grundsätze auf alle Arten von Ausschüssen und sämtliche Ausschussmitglieder**
  - **Unmittelbare Anwendung auf gerichtlich bestellten (Eröffnungsbeschluss) und endgültigen Gläubigerausschuss im Regelverfahren unproblematisch**
  - **Übertragung der Pflichten entsprechend der Zuständigkeit von Schuldner und Sachwalter im eröffneten Verfahren mit Eigenverwaltung**
    - **§ 276 InsO Einholung der Zustimmung des Ausschusses zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Schuldners**



# Verteilung der Haftungsrisiken bei Beteiligung im Ausschuss allgemein

---

- **Zusätzliche Haftungsfragen und –risiken bei vorläufigen Ausschüssen im Eröffnungsverfahren**
  - **Keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen Pflichtausschüssen und fakultativen Ausschüssen im Regelverfahren**
    - **Problem: Fehlende Regelungen/Rechtsgrundsätze für Mitwirkung des Ausschusses bei Fortführung, Überwachung, besonders bedeutsamen Rechtshandlungen**
  - **Erweiterte Risiken durch Vorgaben für Person des (vorläufigen) Verwalters § 56a Abs. 2 Satz 1 InsO**
    - **Verantwortung der Ausschussmitglieder bei Vorgabe des Verwalters**
  - **Weitergehende Haftungsrisiken bei vorläufigen Ausschüssen in Verfahren mit Antrag auf Eigenverwaltung je nach Antragstellung ohne und mit Schutzschirm (§ 270b InsO)**
    - **Übernahme der Verantwortung für Eigenverwaltung durch einstimmige Bewilligung**
    - **Antragspflicht bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**



# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

---

- **Verstoß gegen allgemeine Pflichten des Gläubigerausschusses, soweit im Eröffnungsverfahren schon einschlägig**
  - **Überwachungspflicht**
    - **Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle aller unternehmerischen Entscheidungen des vorläufigen Insolvenzverwalters (Haftungsmaßstab möglicherweise BJR s.o.) einschließlich Entscheidung über Betriebsfortführung oder –einstellung, Teilschließung usw.**
  - **Pflicht zur Kassenprüfung pp. (höchst streitig)**
    - **Turnus: Etwa 14tätige Kontrolle des Konten- und Kassenbestands sowie der Ausgaben des vorläufigen Verwalters**
      - **Generelle Freistellung kaum vorstellbar**
    - **Frage: Reichweite der Pflichten in Bezug auf Amtsführung des Verwalters**
  - **Geheimhaltungs-, Neutralitätspflicht pp.**



# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

---

- Grundsatz: Fehlende Berechtigung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt zu nicht eilbedürftigen Verwertungsmaßnahmen
  - Grundsätzlicher Widerspruch zwischen Sicherungspflicht des vorläufigen Verwalters und Sanierungsauftrag nach ESUG sowie Überwachung durch vorläufigen Ausschuss
  - Entsprechende Anwendbarkeit des § 160 Abs. 1 InsO im Eröffnungsverfahren ungeklärt
    - ▶ Problematisch: Entsprechende Anwendung des § 160 Abs. 1 InsO bei Rechtshandlungen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung wohl geboten
- Mögliche Mitwirkungsgegenstände
  - Zustimmung zu Bargeschäften des vorläufigen Verwalters bei besonderer Bedeutung
  - Zustimmung zur Aufnahme von Massendarlehen
  - Mitwirkung bei der Beantragung von Einzel- und Gruppenermächtigungen/ggf. Aufsicht bei Treuhandabreden
  - Mitwirkung bei der Weichenstellung für spätere Sanierung



# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

---

- **Fehlende Berechtigung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt zu nicht eilbedürftigen Verwertungsmaßnahmen**
  - **Grundsätzlicher Widerspruch zwischen Sicherungspflicht des vorläufigen Verwalters und Sanierungsauftrag nach ESUG sowie Überwachung durch vorläufigen Ausschuss**
  - **Entsprechende Anwendbarkeit des § 160 Abs. 1 InsO im Eröffnungsverfahren ungeklärt**
    - ▶ **Problem: Entsprechende Anwendung des § 160 Abs. 1 InsO bei Rechtshandlungen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung wohl geboten – vorläufiger Ausschuss sonst kaum sinnvoll**



# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

---

- **Pflicht zur Beanstandung/Verhinderung anfechtbarer Rechtshandlungen (im Rahmen der Kassenprüfung)**
  - **Abwehr/Beanstandung der Erfüllung von Altverbindlichkeiten (Insolvenzforderungen)**
    - **Widerstand gegen übermäßige Beraterhonorare**
    - **Abwehr von Erpresserforderungen,**
    - **Nichterfüllung rückständiger Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen**
  - **Beachtung der Voraussetzungen für Bardeckungen**





# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

---

- **Beachtung des Verbots der Duldung der Befriedigung von Gläubigern ohne gerichtliche Ermächtigung bei Zustimmungsverwaltung**
  - Duldung der Gläubigerbefriedigung außerhalb der Voraussetzungen des Bargeschäfts nur bei gerichtlicher Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten
- **Einschreiten gegen die dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach der Rechtsprechung verbotene Verwertung von Massegegenständen über die Verwertung verderblicher Güter hinaus im Eröffnungsverfahren**
- **Sicherstellung der Mittel für die Befriedigung absonderungsberechtigter Gläubiger im Fall von Anordnungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO**
  - Beachtung der Anordnungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO
  - Keine Verwendung eingezogener Beträge, an denen Absonderungsrechte bestehen, für die Insolvenzmasse



# Pflichtverletzungen bei beantragter Eigenverwaltung

- **Eröffnungsverfahren außerhalb § 270b InsO**
  - **Verstoß gegen allgemeine Pflichten entsprechend Ausführungen zum Eröffnungsverfahren**
    - Vorschlag ungeeigneter vorläufiger Sachwalter entsprechend §§ 56, 56a, 274 Abs. 1, § 270a Abs. 2 Satz 2 InsO
  - **Zustimmung zur Eigenverwaltung nach § 270 Abs. 3 Satz 2 InsO trotz bekannter Unzuverlässigkeit des Schuldners, erkennbarer Nachteile für die Gläubigerbefriedigung**
    - Z.B. bei Befriedigung anfechtbarer Forderungen im Eröffnungsverfahren
    - Begründung unangemessener Beraterhonorare
    - Vergabe ungesicherter Darlehen im Vorfeld der Insolvenz
  - **Unterlassung der Kontrolle des Schuldners bei Begründung überflüssiger/übermäßiger Masseverbindlichkeiten**
    - Begründung von Masseverbindlichkeiten analog § 270b Abs. 3 InsO durch den Schuldner aufgrund gerichtlicher Ermächtigung (str.)
  - **Unterlassung des Einschreitens gegen Befriedigung von Altverbindlichkeiten durch Schuldner**
    - Insbesondere Befriedigung rückständiger Beraterhonorare

# Pflichtverletzungen bei beantragter Eigenverwaltung

- **Eröffnungsverfahren mit Schutzschirm**
  - **Verstoß gegen allgemeine Pflichten entsprechend Ausführungen zum Eröffnungsverfahren und Haftungsszenarien in Fällen des Antrags auf Eigenverwaltung ohne Schutzschirm**
  - **Verzicht auf Kontrolle des Schuldners bei Begründung überflüssiger/übermäßiger Masseverbindlichkeiten gem. § 270b Abs. 3 InsO**
    - **Zulassung ungerechtfertigter Belastungen der künftigen Insolvenzmasse im Vorfeld durch den Schuldner**
  - **Kein Einschreiten gegen Befriedigung von Altverbindlichkeiten durch Schuldner (wie vor)**
  - **Zulassung anfechtbarer Rechtshandlungen (wie vor)**



# Pflichtverletzungen bei beantragter Eigenverwaltung

---

- **Unterlassung des Antrags auf Aufhebung der Eigenverwaltung nach § 270b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 InsO**
  - **Voraussetzungsfreier Antrag auf Aufhebung der Schutzfrist im Fall gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen des Schuldners**
    - **Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 270b InsO**
  - **Duldung der Weiterführung des Verfahrens trotz erkennbarer Zahlungsunfähigkeit**
    - **Ausschluss von Gläubigeranträgen bei bestehendem Ausschuss**
  - **Unterlassung des Aufhebungsantrags trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit der Sanierung**
  - **Nichteinschreiten bei Begründung unangemessener Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner**



# Absicherung der Ausschussmitglieder

---

- **Ergebnis der Ausführungen zur Haftung: Vielfältige neue Haftungsrisiken für Ausschussmitglieder durch ESUG**
- **Ausgleich für Belastung der Ausschussmitglieder mit unabsehbaren Haftungsrisiken unabdingbar**
  - Rückwärtsgerichtete Versicherung ab Übernahme des Amtes geboten
  - Anspruch der Mitglieder des Ausschusses auf Kostenübernahme (Auslagen) durch die Masse
- **Haftpflichtversicherung für Ausschusstätigkeit unverzichtbar**
  - Ersatz der Haftpflichtversicherung durch Ermächtigung zur Belastung der Masse mit Haftpflichtansprüchen der Ausschussmitglieder (vgl. Hirte, ZInsO 2012, 820) nicht gangbar wegen Verkürzung des Haftungsfonds
  - Verzicht auf vorläufigen Ausschuss (§ 22a Abs. 3 InsO) im Fall der übermäßigen Belastung der Masse durch Kosten der Versicherung
    - Verzicht auf Bestellung im Interesse potentieller Ausschussmitglieder



# Absicherung der Ausschussmitglieder

---

- **Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses nur für bestimmten Zweck – z.B. Verwalterbestellung – unzulässig**
  - Selektive, auf bestimmte Zwecke beschränkte Bestellung im Gesetz nicht vorgesehen
- **§ 22a Abs. 3 InsO Unverhältnismäßigkeit der Einsetzung eines vorläufigen Ausschusses**
  - Verzicht auf Ausschuss bei fehlenden Mitteln der Masse zur Absicherung der Ausschussmitglieder
  - Vorläufiger Gläubigerausschuss im Fall unzulänglicher Masse nicht sinnvoll
    - Bestellung eines Ausschusses im Fall voraussichtlicher Liquidation nicht geboten
- **Unzulänglichkeit der Masse zur Aufbringung der Kosten einer Haftpflichtversicherung wichtiger Grund für Entlassung nach § 70 Satz 2 InsO auf eigenen Antrag**
  - Entlassungsantrag geboten und begründet
  - Keine Haftungserleichterung bei unterlassener Antragstellung



# Schlussbemerkungen

---

- **Risiken der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss nach Verfahrenseröffnung beherrschbar**
  - Keine wesentlichen Änderungen nach Inkrafttreten des ESUG
  - Haftungsprobleme bei Beachtung der Überwachungs- und Kontrollpflichten und der Neutralitätspflicht nicht übermäßig hoch
- **Risiken der Haftung bei Mitgliedschaft im vorläufigen Gläubigerausschuss kaum überschaubar**
  - Haftungsfälle/-szenarien weitgehend ungeklärt
  - Überwachungs- und Kontrolldichte offen
  - Kaum kalkulierbare Haftungsrisiken durch Gefahr der Befriedigung von Altverbindlichkeiten und anfechtbaren Forderungen
  - Ausgleich des Einflusses auf Bestellung des vorläufigen Verwalters, Insolvenzverwalters und Sachwalters durch Haftung für korrekte Auswahl
- **Weitere Haftungsverschärfung im Fall vorläufiger Eigenverwaltung im Hinblick auf Befugnis des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten mit Ermächtigung des Insolvenzgerichts**
  - Schutzschirmverfahren des § 270b InsO als Sonderfall
  - Pflicht zur Unterbindung der Verfahrens bei Missbrauch
  - Gefahr durch Begründung übermäßiger Masseverbindlichkeiten



# Literaturhinweise I

---

- Cranshaw, Haftung, Versicherung und Haftungsbeschränkung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses, ZInsO 2012, 1151 ff.
- Erker, Die Business Judgment Rule im Haftungsstatut des Insolvenzverwalters, ZInsO 2012, 199 ff.
- Frind, Der vorläufige Gläubigerausschuss – Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren, ZIP 2012, 1380 ff.
- Ganter, Die Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, in: FS Gero Fischer, 2008, S. 121 ff.
- Grell/Klockenbrink, Verbesserung der Gläubigermitbestimmung in Insolvenzverfahren, DB 2013, 1038 ff.
- Obermüller, Der Gläubigerausschuss nach dem ESUG, ZInsO 2012, 18 ff.
- Zimmermann, Beschlussfassung des Gläubigerausschusses/der Gläubigerversammlung bzgl. besonders bedeutsamer Rechtshandlungen (§ 160 InsO), ZInsO 2012, 245 ff.





# Literaturhinweise I I

---

- Gundlach in Pape/Graeber (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwalterhaftung, 2009, Rn. 1452 ff.
- Lüke in Kübler/Prütting/Bork (KPB), InsO, § 22a
- Kübler in KPB, InsO, §§ 67 - 72
- Pape in KPB, InsO, §§ 270 – 270c
- Stapper/Schädlich in Pape/Uhländer, InsO, §§ 21, 22a
- Pape in Pape/Uhländer, InsO, §§ 67 - 72
- Berner in Pape/Uhländer, InsO, §§ 270 – 270c
- Vortmann in Pape/Gundlach/Vortmann, Handbuch der Gläubigerrechte, 2. Aufl., Rn. 353 ff.



# Literaturhinweise III

---

- Brinkmann, Haftungsrisiken im Schutzschirmverfahren und in der Eigenverwaltung (Teil 1 und 2), DB 2012, 1313 ff., 1369 ff.
- Gruber, Die neue Korruptierungsgefahr bei der Insolvenzverwalterbestellung, NJW 2013, 584 ff.
- Marotzke, Masseschuldbegründungskompetenz des Schuldners im eigenverwalteten Insolvenzeröffnungsverfahren DB 2013, 1283 ff.
- A. Schmidt/Poertzgen, Geschäftsführerhaftung (§ 64 S. 1 GmbHG) in Zeiten des ESUG, NZI 2013, 369 ff.
- Siemon/Klein, Haftung des (Sanierungs-)Geschäftsführers gem. § 64 GmbHG im Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO, ZInsO 2012, 2009 ff.
- Strohn, Organhaftung im Vorfeld der Insolvenz, NZG 2011, 1161 ff.
- Thole/Brünckmanns, Die Haftung des Eigenverwalters und seiner Organe ZIP 2013, 1097 ff.
- KPB/Pape, InsO, § 270a Rz. 25, § 270b Rz. 45 ff., § 274 Rz. 50 ff.
- Pape/Uhländer/Berner, InsO, § 274 Rz. 8 f.



Ende der Präsentation

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**